Satzung des Vereins
„WIR in Erpfting e. V.“

(Es wird der Einfachheit der Darstellung halber immer nur die männliche Form verwendet. Sinngemäß gilt natürlich immer auch die weibliche Form.)

Präambel

Zweck des Vereins „WIR in Erpfting e.V.“ ist die Unterstützung von Menschen in Erpfting, die aufgrund Alters oder Hilfsbedürftigkeit auf Unterstützung und soziale Angebote angewiesen sind. Der Verein soll insbesondere Leistungsangebote für ältere und behinderte Personen entwickeln und umsetzen, um die Lebensqualität dieser Personen im Ort zu erhalten und zu verbessern.

Der Verein verfolgt seine Zwecke unabhängig von Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder Weltanschauung.

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „**WIR in Erpfting**“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg – Registergericht - eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e. V.“.

1.2 Sitz des Vereins ist Landsberg am Lech.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr 2021 ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12.2021 endet.

§ 2
Zweck des Vereins

2.1 Zwecke des Vereins sind:

- die Kranken-, Senioren- und Familienhilfe,
- die Übernahme von Verantwortung für hilfsbedürftige Erpftinger Bürger,
- die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO),
- die Unterstützung für Menschen im Alltag nach dem Motto „wir halten zusammen und stützen uns gegenseitig“,
- die Entwicklung einer Gemeinschaftskultur,
- das Zusammenführen von Menschen, um ihrem Engagement für das soziale Leben in Erpfting Raum zu geben,
- einer Vereinsamung im Alter entgegenzuwirken,
- eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. aufrechtzuerhalten,
- Aktivität zu fördern bzw. zu erhalten,

- Menschen im Alter ein selbstbestimmtes Leben zu Hause zu erhalten und einen Heimeinzug zu verhindern bzw. hinauszuzögern.

Der Verein fördert auch das bürgerschaftliche Engagement zugunsten dieser Zwecke.

2.2 Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- Verschiedene Angebote, wie gemeinsame Mittagessen, Vorträge, Seniorennachmittage, Ausflüge;
- Unterstützung bei Verrichtungen des Alltags, wie Arztbesuchen, Einkäufen;
- Fahrdienste (mit festgelegtem Kilometergeld);
- kleine Hilfen im Haushalt oder Garten;
- Grabpflege;
- Unterstützung bei Behörden- und Versicherungsangelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist;
- Begleitung in die Kirche, zum Friedhof etc.;
- Spaziergänge;
- Tierbetreuung in Notfällen;
- Nachmittagsangebote (gemeinsames Singen, Basteln, Handarbeiten …);
- Fortbildung der Mitarbeiter durch Vorträge und Schulungen mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfestellungen sicherzustellen;
- Abstimmung bestehender und neuer Angebote und Maßnahmen mit den anderen sozialen Einrichtungen der Kommune, Kirchengemeinden, Verbänden, Vereinen und Gruppen in Erpfting im Dienst älterer und bedürftiger Menschen;
- Förderung und Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, die Leistungen im Sinne dieser Satzung erbringen.

Auf die Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

2.3 Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins. Die Organisation der Unterstützung durch den Verein erfolgt stets durch den oder die Koordinatoren des Vereins***. Andernfalls erfolgt die Tätigkeit nicht über den Verein als private Hilfe ohne Versicherungsschutz.***

2.4 Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt – soweit erforderlich und geboten – der absoluten Schweigepflicht.

2.5 Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6 Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.8 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte oder die Vertragsbeendigung.

2.9 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

2.10 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 3
Haushaltsmittel

3.1 Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen durch Beiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.2 Über Einzelausgaben bis 2.000 € kann der 1. Vorsitzende allein entscheiden, bis 10.000 € der Vorstand durch Beschluss (§ 9.4), über höhere Ausgaben ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4
Mitgliedschaft

4.1 Aktive Mitglieder

4.1.1 Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins aktiv unterstützen will. Nur aktive Mitglieder können für den Verein tätig werden.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss enthalten: Name und Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet eine Ablehnung zu begründen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4.1.2 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder:

a) Aktive Mitglieder fördern den Zweck des Vereins nach Kräften.
b) Die aktiven Mitglieder unterliegen im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber hilfsbedürftigen Personen stets den Weisungen des Vereins. Die Organisation der

Unterstützung durch den Verein erfolgt stets durch den oder die Koordinatoren des Vereins***. Andernfalls handelt es sich nicht um ein Tätigwerden des Vereins und ein gleichwohl tätig werdendes Mitglied hat keinen Versicherungsschutz.***

c) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vollmachterteilung an Dritte ist ausgeschlossen.

d) Aktives und passives Wahlrecht:
   aa) Ein Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr hat das aktive Wahlrecht.
   bb) Ein Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr hat das passive Wahlrecht.

e) Jedes aktive Mitglied kann bei einer stattfindenden Wahl eigene Wahlvorschläge machen.

4.2. Passive Mitglieder

4.2.1 Erwerb der passiven Mitgliedschaft

Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss enthalten: Name und Vorname, Geburtsdatum (bei juristischen Personen des gesetzlichen Vertreters) und Anschrift. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet eine Ablehnung zu begründen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4.2.2 Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder:

Passive Mitglieder dürfen an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

4.3 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag verdiente Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von etwaigen Mitgliedsbeiträgen auf Lebenszeit befreit. In der Mitgliederversammlung haben sie dieselben Rechte wie ein aktives Mitglied, vgl. § 4.1.2 c).

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;

b) freiwilligen Austritt. Er ist beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird mit Entgegennahme der Kündigung wirksam oder gilt auf Wunsch des Austretenden bis zum Jahresende, in dem die Kündigung zugegangen ist;

c) Ausschluss

Ein Ausschluss kann bei satzungswidrigem oder den Ruf des Vereins schädigendem Verhalten des betreffenden Mitglieds oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erfolgen. Derartige wichtige Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Satzung und/oder gegen die Interessen des Vereins,
- schwere Störung des „Vereinsfriedens“,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- Verstöße gegen den Datenschutz gegenüber Dritten.

Für einen Ausschluss ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstands (gem. § 9.4) erforderlich. Der Beschluss ist unanfechtbar. Das Mitglied scheidet mit sofortiger Wirkung aus.
Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder den Vorstand wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

Eine Erstattung des Jahresbeitrags, auch anteilig, erfolgt bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht.
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5
Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen, in der Regel durch Bankeinzug, spätestens im 1. Quartal des Wirtschaftsjahres. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitgliedern Mitgliedsbeiträge auf Antrag stunden oder sogar ganz erlassen.

5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Ebenso können Sie die Angebote des Vereins – soweit verfügbar – annehmen.

5.3 Für alle Mitglieder besteht während ihrer Tätigkeit im Auftrag oder als Vorstandsmitglieder des Vereins Versicherungsschutz.

§ 6
Datenschutz

6.1 Alle erhobenen Daten der Mitglieder werden vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben, gespeichert und verarbeitet.
Bei Austritt werden alle Angaben bis auf den Namen, Vornamen, letzte Adresse, Geburtsdatum und die Mitgliedsnummer gelöscht. Personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung betrifft, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren aufbewahrt.

6.2 Mit Beitritt zum Verein verpflichten sich sämtliche Mitglieder, alle Namen und Adressen vor allem die der Hilfesuchenden streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Verein.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 9).

§ 8
Mitgliederversammlung

8.1 Jährlich einmal ist vom Vorstand in der Regel im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus wichtigem Grund kann diese auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

8.2 Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, außer auf der Versammlung wird ein anderer Versammlungsleiter gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend sein sollte, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass nach Erstellung vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

8.3 Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die **ordentliche Mitgliederversammlung** folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres-/Rechenschaftsberichts des Vorstands.
- Entgegennahme der Jahresabrechnung, Bericht der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstands, Entlastung des Schatzmeisters.
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- Wahl von 2 Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Beschlussfassung über die zu erhebenden Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten.
- Satzungsänderungen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Entscheidung über eingereichte Anträge.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 10).

8.4 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn
- die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird
- oder auf Initiative des Vorstands, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

8.5 Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich (d.h. auch per E-Mail) mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet wurde.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

8.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Kein Mitglied kann sich durch eine Vollmacht vertreten lassen.

8.7 Jedes anwesende, volljährige, stimmberechtigte Mitglied (siehe § 4.1.2 c) und § 4.3) hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigefügt wurden.

8.8 Die Wahl der Vorstandschaft muss schriftlich und geheim erfolgen. Alle anderen Abstimmungen, auch die Wahl der Kassenprüfer, können offen erfolgen, es sei denn, dass eine Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

§ 9
Vorstand

9.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Gemäß § 26 BGB wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden auszuüben.

Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Insbesondere beruft er den oder die Koordinatoren und deren Stellvertreter.

9.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- Schriftführer.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

9.3 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der ersten Wahl nach Vereinsgründung wird der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister auf drei Jahre, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer auf 2 Jahre gewählt. Bei den folgenden Wahlen erfolgt eine Neuwahl für alle Vorstandsmitglieder auf jeweils 2 Jahre. Bei Neuwahlen soll jeweils nur die Hälfte des alten Vorstandes neu gewählt werden, um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9.4 Vorstandssitzungen sollen turnusmäßig halbjährlich im Februar und Juli sowie nach Bedarf stattfinden. Der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung: der 2. Vorsitzende) lädt zu den Vorstandssitzungen in der Regel 7 Tage, in dringenden Ausnahmefällen 3 Tage, zuvor schriftlich (d. h. auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, von dem Vorstandsmitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet wurde.

Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung: der 2. Vorsitzende) zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einzuladen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Diese Anmeldung hat spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt zählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.

Wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen, kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren beschließen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zuzustellen ist.

9.5 Ein Vorstandsmitglied, auch der 1. Vorsitzende, kann ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann ein anderes Vorstandsmitglied dessen Amt übernehmen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10
Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Erpfting e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten, salvatorische Klausel

11.1 Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 18.08.2021 in Erpfting beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg in Kraft.

11.2 Sollte eine der Bestimmungen der Satzung ungültig, nichtig und/oder unerfüllbar sein oder werden, verpflichten sich die Mitglieder, die ungültigen, nichtigen und/oder unerfüllbaren Bestimmungen durch gültige, bei der Ausfertigung der vorliegenden Satzung in erster Linie den Absichten der Mitglieder entsprechenden Bestimmungen zu ersetzen.

Erpfting, den 18.08.2021

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10
Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Erpfting e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten, salvatorische Klausel

11.1 Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 18.08.2021 in Erpfting beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg in Kraft.

11.2 Sollte eine der Bestimmungen der Satzung ungültig, nichtig und/oder unerfüllbar sein oder werden, verpflichten sich die Mitglieder, die ungültigen, nichtigen und/oder unerfüllbaren Bestimmungen durch gültige, bei der Ausfertigung der vorliegenden Satzung in erster Linie den Absichten der Mitglieder entsprechenden Bestimmungen zu ersetzen.

Erpfting, den 18.08.2021